

Beihilferecht

Keine Beihilfe der Analogabrechnung eines psychiatrischen Gesprächs

von Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Umwandlung der Nr. 886 in die Nr. 806 ist rechters

Die Umwandlung einer Analogabrechnung nach Nr. 886 GV/GOÄ für ein „spezifisches psychiatrisches Gespräch, länger als 40 Minuten“ in die Nr. 806 GV/GOÄ bei Therapiegesprächen mit Erwachsenen durch die Beihilfestelle ist zulässig. Wie die Richter des Verwaltungsgerichts (VG) Arnsberg (Urteil vom 28.12.010, Az: S 12 KA 325/09) zu dieser Rechtsansicht kamen, darüber berichtet „Abrechnung aktuell“.

Sachverhalt

Beihilfe wandelte um und erhöhte den Steigerungssatz

Ein beihilfeberechtigter Patient unterzog sich wegen einer schweren depressiven Episode einer psychiatrischen Behandlung. Die Liquidation enthielt u. a. die (analoge) Abrechnung der Nr. 886 des Gebührenverzeichnisses (GV) der GOÄ mit dem Wortlaut: „Psychiatrische Behandlung bei Kindern und/oder Jugendlichen Analog Spezifisches psychiatrisches Gespräch länger als 40 Minuten (§ 6 GOÄ).“ Die Beihilfe wandelte die analog abgerechnete Nr. 886 GV/GOÄ in die Nr. 806 GV/GOÄ um, berücksichtigte aber den 3,5fachen Steigerungssatz. Hiergegen erhob der Patient Klage.

Die Entscheidung des VG Arnsberg

Keine Chance, wenn analoge Leistung nicht im Verzeichnis

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Gericht stellte fest, dass analog abgerechnete Leistungen dann beihilfefähig seien, wenn sie im von der Bundesärztekammer (BÄK) erstellten Verzeichnis der Analogbewertungen enthalten sind. Dies sei bis heute für die Nr. 886 GV/GOÄ nicht der Fall. Zwar wäre der Ansatz der Nr. 886 GV/GOÄ für die hier durchgeführte Gesprächsleistung angemessen, da die GOÄ jedoch für psychiatrische Gesprächsleistungen bei Erwachsenen bereits Gebührenpositionen vorsehe, entfalle die Möglichkeit einer Analogie nach § 6 Abs. 2 GOÄ. Die Wahl einer Analogposition sei nur unter der Voraussetzung möglich, dass die erbrachte Leistung bisher nicht in das GV der GOÄ aufgenommen worden sei. Daher könne der zeitliche Mehraufwand des Arztes bei der Erbringung der Leistung nach Nr. 806 GV/GOÄ lediglich durch die Wahl des erhöhten Steigerungssatzes abgegolten werden.

Praxistipp

Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Leistungen analog oder mit einem höheren Steigerungssatz abzurechnen, sollten Sie mit Ihrem Patienten eine schriftliche Honorarvereinbarung treffen oder ihn vorher darauf hinweisen, eine Zusage seiner Beihilfestelle einzuholen. Ein Muster zur Honorarvereinbarung finden Sie unter www.iww.de (dort in „myIWW“ unter „Musterverträge“).